

## B e s c h l u s s

des Burgenländischen Landtages vom ....., mit dem der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird, zugestimmt wird

Der Landtag hat beschlossen:

Der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird, wird gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

## **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird**

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann – im Folgenden Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die folgende Vereinbarung zu schließen:

### **Artikel I**

#### **Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung**

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, BGBl. I Nr. 59/2009, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2015, wird wie folgt geändert:

*Artikel 9 samt Überschrift lautet:*

#### **„Geltungsdauer, Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. xxx/20xx, außer Kraft. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf eine Kündigung.“

### **Artikel II**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft, wenn
  1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
  2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Das Bundeskanzleramt hat die Vertragsparteien über die Mitteilungen nach Abs. 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### **Artikel III**

#### **Hinterlegung**

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat den Ländern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

# **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird**

## **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMASK  
Vorhabensart: Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG  
Laufendes Finanzjahr: 2016  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2017

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Um die Finanzierung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung für pflegebedürftige Menschen langfristig sicherzustellen, ist die Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung für den Zeitraum nach 2016 erforderlich.

#### **Ziel(e)**

Sicherstellung der Finanzierung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Verlängerung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung;

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Für die Pflegebedürftigen gibt es Österreichweit ein bedarfsorientiertes Angebot an Pflegeleistungen" für das Wirkungsziel "Sicherung der Pflege für pflegebedürftige Menschen und Unterstützung von deren Angehörigen" der Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Im Jahr 2015 haben durchschnittlich 21.900 Personen eine Förderung der 24-Stunden-Betreuung erhalten. Es wird von einer Steigerung von durchschnittlich rund 9 % jährlich sowohl der Anzahl der Förderungsbezieher/innen als auch des Aufwands ausgegangen.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1363133552).

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung war Teil des Finanzausgleiches 2008 bis 2013, welcher bis 31. Dezember 2016 verlängert wurde.

Im Paktum zum Finanzausgleich 2017 bis 2021 ist nunmehr die Verlängerung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung für die Dauer der Finanzausgleichsperiode ab 1. Jänner 2017 vorgesehen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 9:**

Die Vereinbarung soll bis zum Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 2017 gelten.

#### **Zu Artikel II (Inkrafttreten)**

Die Vereinbarung soll mit 1. Jänner 2017 in Kraft treten.

#### **Zu Artikel III (Hinterlegung)**

Die Urschrift der Vereinbarung soll beim Bundeskanzleramt hinterlegt werden.